

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

IBU-tec advanced materials AG
z.Hd. Geschäftsführung
Hainweg 9 - 10
99425 Weimar

Ihr Ansprechpartner:
Herr Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737884
Telefax 0361 37-737848

Friedrich.Malsch @
tivwa.thueringen.de

Genehmigungsbescheid 50/13

Unser Zeichen:
420.15-8711-50/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Weimar, 27.08.2014

Antrag der Firma IBU-tec advanced materials AG, Hainweg 9 – 10 in 99425 Weimar vom 16.12.2013 (letzte Ergänzung von Unterlagen am 28.04.2014) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - hier: Pulsationsreaktorenanlage in der Stadt Weimar

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma IBU-tec advanced materials AG, Hainweg 9 – 10 in 99425 Weimar erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG [i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung] zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Stoffen o. Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden o. sonst. anorgan. Verbindungen:

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Pulsationsreaktoranlage mit einer Gesamtkapazität von derzeit 505 kg/h für fünf Pulsationsreaktoren

und zum Betrieb der geänderten Anlage auf dem Grundstück in 99425 Weimar, Gemarkung Ehringsdorf, Flur 4, Flurstücks-Nrn. 384/17 (Teilfläche) und 384/31 (Teilfläche).

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

1. In Betriebseinheit 08 im Pulsationsreaktor PR 9 alternativ zu den bisher genehmigten Edelmetalllösungen der Einsatz von:
 - Palladium(II)nitrat-Lösung
 - Rhodium(III)nitrat-Lösung
 - Platin(II)nitrat-LösungEs kommt zu keiner Erhöhung des Gesamtanlagenkapazität und der Lagermenge an Edelmetall-Lösungen im Lager für Edelmetall-Lösungen
2. Errichtung einer SCR-DeNOx-Anlage, die über eine Bypassklappe in den Abgasweg von PR 9 nach dem Produktfilter AT 083 geschaltet werden kann. Die DeNOx-Anlage wird mit dem Reduktionsmittel Ammoniak betrieben, dessen Eindüsungsmenge über kontinuierliche NOx-Ermittlung im Reingas mit Gasanalysegerät geregelt wird, und besitzt einen eigenen Abgaskamin (Q 5a) von 10 m Höhe über Grund.
3. Der bisher schon als Vielstoffanlage gem. § 6 Abs. 2 BImSchG genehmigte Pulsationsreaktor 9 wird um die unter Punkt 1 genannten Stoffe erweitert
4. Die bauliche Errichtung der Stahlgerüstkonstruktion für die DeNOx-Anlage i.V.m. dem darunter liegenden Ammoniaklagerraum
5. Die bauliche Errichtung des Abgaskamins nach der DeNOx-Anlage

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung und die Anzeige der unter den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Weimar ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 11.12.2013 Formblätter 1.1 und 1.2

2. Antragsunterlagen

- Anlagen - und Betriebsbeschreibung (14 Blatt)
- 2 Fließbilder –Bestand + Neu (1 x A3, 1 x A4)
- Formblatt 2.1 (2 Blatt)
- Formblatt 2.2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.2a (1 Blatt)
- Formblatt 2.3 (1 Blatt)
- Formblatt 2.4 (1 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Palladium(II)nitrat-Lösung
- Sicherheitsdatenblatt Rhodium(III)nitrat-Lösung
- Sicherheitsdatenblatt Platin(II)nitrat-Lösung
- Sicherheitsdatenblatt Powder SIPLAMIN25, SIPLA
- Sicherheitsdatenblatt Ammoniak, wasserfrei
- Formblatt 2.5 (1 Blatt)
- Formblatt 2.6 (1 Blatt)
- Formblatt 2.7 (1 Blatt)
- Emissionsquellenplan (A3)
- Formblatt 2.8 (1 Blatt)
- Formblatt 2.9 (1 Blatt)
- Formblatt 2.10 (1 Blatt)
- Formblatt 2.11 (1 Blatt)
- Formblatt 2.12 (1 Blatt)
- Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung
- Topografische Karte 1 : 10.000 (Auszug)
- Auszug aus Liegenschaftskarte
- Lageplan (A3)
- Formblatt 2.13 (1 Blatt)
- Formblatt 2.14 (1 Blatt)
- Formblatt 2.15 (1 Blatt)
- Beiblatt zu Formblatt 2.15
- Lageplan Sozialbereiche (A4)
- Formblatt 2.16 (1 Blatt)
- Formblatt 2.17 (1 Blatt)
- Formblatt 2.18/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.18/2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.19/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.19/2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.20 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/3 (1 Blatt)
- Prüfbericht des TÜV gem. VAWS (2 Blatt)
- Formblatt 2.22/1 (1 Blatt)
- Zeichnung: Grundriss, Halle 2008-I/ PR 9
- Zeichnung: Querschnitt, Halle 2008-I/ PR 9
- Zeichnung DeNox Anlage: Grundriss + Schnitt
- Zeichnung DeNox Anlage: Aufriss + Schnitt
- Zeichnung DeNox Anlage: Isometrien
- Statische Berechnungen des „IB für Statik und Konstruktion John“ des Stahlgerüsts für DeNOx Anlage (37 Blatt)
- Formblatt Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO vom 26.03.14

- Zeichnung SCR-Anlage: 206-13-200-02 (A1)
- EG-Konformitätserklärung SCR-Anlage
- Fließbild SCR-Anlage (A3)
- Stückliste zur SCR-Anlage (4 Blatt)
- Auszug aus Betriebshandbuch SCR-Anlage
- Herstellerangaben zum Gasgebläsebrenner der SCR-Anlage (6 Blatt)
- Herstellerangaben zum Katalysator der SCR-Anlage (6 Blatt)
- Produktinformation Gasanalysengerät MAG 12 der Fa. Dr. Födisch Umweltmesstechnik AG (7 Blatt)
- R&I-Schema zur NH₃-Versorgungsanlage
- Armaturenliste zur NH₃-Versorgungsanlage
- Betriebsanleitung zur NH₃-Versorgungsanlage
- Unterlagen zum Stoff NH₃ und zum NH₃-Lagerfass
- Unterlagen zum Kamin
- Gutachten: 225/13-3 des IB Dr. Aust & Partner: „Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur Änderung der Pulsationsreaktorenanlage durch die Errichtung und den betrieb einer DeNox-Anlage im Abluftbereich vom PR 9 nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ mit Ergänzungen vom 28.04.2014
- E-mail-Schreiben des Antragstellers vom 12.08.2014 zu automatischer Kalibrierung und Wartung des Gasanalysegerätes

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs.1 Nr.1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit den Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes) ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420) und der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Weimar mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der in diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.

1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den nachfolgenden Bescheiden einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:

- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 75/00 vom 05.09.2002: Neugenehmigung der Anlage
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 187/06 vom 07.06.2007: Genehmigung zu wesentl. Änderung der Anlage
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 23/08 vom 17.07.2008: Genehmigung zu wesentl. Änderung der Anlage
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 49/10 vom 30.09.2010: Genehmigung zu wesentl. Änderung der Anlage

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den genannten Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in dem hier vorliegenden Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 In Abänderung der Nebenbestimmung (NB) Nr. 2.1.1 des Bescheides 187/06 vom 07.06.2007 werden in dieser NB die Worte „Nr. 2.1“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.

In Abänderung der NB Nr. 2.1.1 des Bescheides 23/08 vom 17.07.2008 werden in dieser NB die Worte „des Bescheides Nr. 75/00 vom 05.09.2002 und“ an der jetzigen Stelle gestrichen und vor den Worten „Nr. 2.1“ die Worte „Nr. 2 des Bescheides Nr. 75/00 vom 05.09.2002 und“ eingefügt.

In Abänderung der NB Nr. 2.1 des Bescheides 49/10 vom 30.09.2011 werden in dieser NB die Worte „Nr. 75/00 vom 05.09.2002,“ an der jetzigen Stelle gestrichen und vor den Worten „Nr. 2.1“ die Worte „Nr. 2 des Bescheides Nr. 75/00 vom 05.09.2002 und“ eingefügt.

2.1.2 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt 3, Nr. 2 des Bescheides Nr. 75/00 vom 05.09.2002 und jeweils in Abschnitt 3, Nr. 2.1 der Bescheide 187/06 vom 07.06.2007 und 23/08 vom 17.07.2008 und in Abschnitt 3, Nr. 2 des Bescheides 49/10 vom 30.09.2011 behalten weiterhin Gültigkeit, soweit nachfolgend keine anderslautenden Festlegungen getroffen werden.

2.1.3 Bei der Herstellung von Produkten im PR 9, bei denen NO_x entsteht (u.a. immer beim Einsatz von Edelmetall-Nitratlösungen), ist das Abgas nach dem Filter AT 83 zu 100 % der hier beantragten DeNO_x-Anlage zur Abgasreinigung durch selektive katalytische Reduktion (SCR) mittels Ammoniak zuzuführen.
Das NO_x-gereinigte Abgas ist anschließend über Emissionsquelle **Q 5a** in den freien Luftstrom abzuleiten.

2.1.4 Da die Entstehung von NO_x beim chemischen Prozess im Pulsationsreaktor von den Inhaltselementen der Einsatzstoffe für ein konkretes Produkt abhängt, ist für jede in PR 9 eingesetzte Rohstoffcharge eine chemische Vorabprüfung, ob eine relevante NO_x-Entstehung vorliegt und die Zuschaltung der SCR-Anlage notwendig macht, durch einen chemisch sachkundigen Ingenieur vorzunehmen und das Ergebnis in

einem entsprechenden ggf. auch elektronisch geführten Chargenbuch zu dokumentieren und durch den Sachkundigen abzuzeichnen. Dieses Buch muss datumsgebunden lückenlos die aufeinanderfolgenden Herstellungschargen im PR 9 mit Eingangsstoffen, Produkt, Mengen und dem Prüfergebnis hinsichtlich der möglichen NO_x-Emissionen und entsprechendem SCR-Anlagen-Einsatz dokumentieren. Das Chargenbuch ist 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzuweisen.

- 2.1.5 Die hier beantragte DeNO_x-Anlage muss im Reingas eine maximale Konzentration von NO_x (angegeben als NO₂) von 0,35 g/m³ gewährleisten. Dazu ist der Regelkreis mit dem Gasanalysengerät für die kontinuierliche Ermittlung von NO_x (MAG 12 der Fa. Dr. Födisch oder gleichwertiges Gerät eines anderen Herstellers) so einzustellen, dass die SCR-Anlage den genannten Konzentrationswert ohne überschießende Werte sicher einhält. Ebenso ist ein überstöchiometrische Eindüsung von Ammoniaklösung in den SCR-Katalysator und der damit verbundene erhöhte Ammoniakslupf unbedingt zu vermeiden. Demgemäß ist ein Gasanalysegerät mit eigener automatischer Kalibrierung einzubauen und für das Gerät ein Wartungsvertrag abzuschließen, der die regelmäßige Funktionsprüfung und Überprüfung der Messgenauigkeit des Gerätes mindestens alle 6 Monate einschließt.
- 2.1.6 Im Reingas nach der SCR-Anlage darf die Ammoniakkonzentration nicht größer als 30 mg/m³ betragen.
- 2.1.7 Bei gleichzeitigem Betrieb der DeNO_x-Anlagen in BE 04 und BE 08 ist dies nur möglich, wenn entgegen der Festlegungen in Nebenbestimmung 2.1.15 des Bescheides 187/06 auch im Abgas von der DeNO_x-Anlage in BE 04 die maximale Konzentration von NO_x (angegeben als NO₂) von 0,35 g/m³ eingehalten wird. Ob ein gleichzeitiger Betrieb der DeNO_x-Anlagen beabsichtigt ist oder grundsätzlich ausgeschlossen wird, ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.8 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.1.5 bis 2.1.7 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Bei Ausschluss des Parallelbetriebs der DeNO_x-Anlagen entfällt die messtechnische Überprüfung des Konzentrationswertes von Pkt. 2.1.7 – die DeNO_x-Anlage von BE 04 hat dann weiterhin die Anforderungen aus Genehmigungsbescheid 187/06 zu erfüllen.
- 2.1.9 Zur Durchführung der unter Punkt 2.1.8 geforderten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der VDI-Richtlinie 2066 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein.
- 2.1.10 Die Messpläne für die entsprechend Punkt 2.1.8 durchzuführenden Messungen sind von der damit beauftragten Stelle entsprechend VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 zu erstellen und mit der Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Weimar, abzustimmen. Der Messplan muss jeweils 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messungen zweifach der Überwachungsbehörde vorliegen.

- 2.1.11 Die zu ermittelnden Emissionswerte, für die unter Punkt 2.1.8 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind durch mindestens je 3 Einzelmessungen zu belegen. Dabei sind die jeweiligen Pulsationsreaktoren mit den Eingangsstoffen zu betreiben, die während der Reaktion zu den größten NOx-Emissionen führen. Die Emissionswerte sind als Halbstundenmittelwerte zu messen.

Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis **jeder** Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Punkt 2.1.5 bis 2.1.7 genannten Werte nicht überschreitet.

- 2.1.12 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen einschließlich der Eingangsstoffe während der Messungen sind in einem Emissionsmessbericht zusammenzustellen, der der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messungen von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken, Messplätze und den Messbericht) entspricht. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

- 2.1.13 Bei Anlieferung von Ammoniak im Fass ist durch den Betreiber zwingend darauf zu achten, dass der Transporteur die einschlägigen Regelungen nach Gefahrgutverordnung etc. einhält. Im Falle einer Leckage beim Ammoniakumschlag ist sofort die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Weimar oder die nächstgelegenen Dienststelle der Polizei zu informieren.

- 2.1.14 Grundsätzlich haben die Nebenbestimmungen (NB) des Pkt. 2.8 des Genehmigungsbescheides 49/10 für den Vielstoffbetrieb weiterhin Bestand. In PR 9 darf der Vielstoffbetrieb auf die hier beantragten Edelmetallnitratlösungen mit den neuen Gefährlichkeitsmerkmalen gem. Tabelle 1 im Pkt. 2.1.3.3 der Antragsunterlagen erweitert werden. Andere Stoffe mit diesen neuen Gefährlichkeitsmerkmalen dürfen nur in PR 9 nach Erfüllung der Forderungen der NB 2.8.1 bis 2.8.4 des Genehmigungsbescheides 49/10 eingesetzt werden.

2.2 Lärmschutz

Es sind die in den Antragsunterlagen dokumentierten Schallschutzmaßnahmen auszuführen.

3. **Erfordernisse des Brandschutzes**

- 3.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist in Absprache mit dem Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Stadt Weimar vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu überarbeiten. Die berufsgenossenschaftlichen Richtlinien sind umzusetzen.
- 3.2 Die Lage der geplanten ex-geschützten Raumbelüftung für den Ammoniaklagerraum ist zur Minimierung von Gefahren im Havariefall in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr vor Errichtung zu prüfen.

4. **Erfordernisse des Arbeitsschutzes**

- 4.1 Das Vorhaben in der Halle 2008-I hat unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung i. V. m. den Technischen Regeln (TRGS) sowie unter Beachtung der zutreffenden Unfallverhütungs-

vorschriften zu erfolgen.

- 4.2 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend um die Bereiche Lager - Edelmetalllösungen, Lager-Ammoniak, DeNOx-Anlage zu aktualisieren.

In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

- 4.3 Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis über die in der Halle 2008-I gelagerten Gefahrstoffe zu führen.

- 4.4 Im Arbeitsbereich des Lagers Edelmetalllösungen AT 085 ist beim Umgang mit Edelmetalllösungen der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) gemäß TRGS 900 für HNO₃ von 1 ppm einzuhalten (Umgang mit salpetersäurehaltigen Edelmetalllösungen).

Im Arbeitsbereich des Lagers für NH₃ ist beim Umgang mit NH₃ der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) gemäß TRGS 900 für NH₃ von 20 ppm einzuhalten.

- 4.5 Sofern die Ammoniakrohrleitungen der DeNOx-Anlage der Druckgeräterichtlinie 97/23 Artikel 3, Punkt 1.3 a (Diagramm 6) unterliegen, gelten diese als überwachungsbedürftige Anlagen; diese dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle, Bezug nehmend auf § 14 Betriebssicherheitsverordnung i.V.m. der Druckgeräterichtlinie, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

Druckbehälter müssen so installiert sein, dass sie möglichst allseitig besichtigt werden können, für Prüfungs- und Wartungsarbeiten gut zugänglich sind.

Bescheinigungen und Aufzeichnungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine überwachungsbedürftige Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

- 4.6 Beim Umgang mit Gefahrstoffen stellt der Arbeitgeber sicher, dass eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, für die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt gemacht wird.

- 4.7 Den Beschäftigten müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen beim Umgang mit Gefahrstoffen zur Verfügung gestellt werden.

- 4.8 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Dezernat 62 ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

5.1	Anlagenbezeichnung:	Edelmetall-Lösungen-Lager
	Anlagenkenn-Nummer (AKN)	155000-00128-0005b
	Anlagenart:	Lageranlage
	Verwendeter Stoff:	- Verschiedene platinhaltige Edelmetalllösungen - Platin(II)-, Palladium(II)- und Rhodium(III)-Nitratlösung
	Wassergefährdungsklasse (WGK):	3
	Stoffmenge:	1 m ³ insgesamt
	Gefährdungsstufe:	B
	TK25	5034
	Koordinaten ETRS89/UTM:	H/N: 56.47627 R/E: 6.65121

Folgende Nebenbestimmungen sind für das Edelmetall-Lösungen-Lager einzuhalten:

- 5.1.1 Die Nebenbestimmungen zu Nr. 6.2 aus dem Genehmigungsbescheid des ThürLVwA Nr. 23/08 vom 17. Juli 2008 werden mit Erlangung der Rechtskraft des neuen Genehmigungsbescheides zum Verfahren Nr. 50/13 aufgehoben.
- 5.1.2 Die wasserrechtlichen Festlegungen für das geänderte Lager für Edelmetalllösungen werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen neu geregelt.
- 5.1.3 Die Lagerung hat nur in Behältern zu erfolgen, die für den Transport des jeweiligen Stoffes zugelassen sind. Die Lagerung hat über dichten und abflusslosen Auffangwannen zu erfolgen. Die Auffangeinrichtungen müssen gegenüber den darüber gelagerten Medien dauerhaft beständig sein.
- 5.1.4 Der Auffangraum ist gemäß §13 (2) Nr. 1c ThürVAwS so zu bemessen, dass das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Volumen zurückgehalten werden kann. Dient der Auffangraum mehreren Behältern, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend. Die Forderung nach einer Auffangwanne entfällt dann, wenn der Lagerbehälter über eine Bauartzulassung verfügt, in welcher der Betrieb ohne Auffangeinrichtung zugelassen wird.
- 5.1.5 Die gemeinsame Lagerung unterschiedlicher Stoffe über einer gemeinsamen Auffangwanne oder in einem Lagerbereich ist nur dann zulässig, wenn ausgeschlossen ist, dass die Stoffe bei unbeabsichtigter Freisetzung gefährlich miteinander reagieren können.

5.2	Anlagenbezeichnung:	NH₃-Anlage für DeNO_x-Anlage
	Anlagenkenn-Nummer (AKN)	155000-00128-0005c
	Anlagenart:	HBV-Anlage
	Verwendeter Stoff:	Ammoniak, druckverflüssigt
	Wassergefährdungsklasse (WGK):	2

Stoffmenge: 950 l (475 kg)
Gefährdungsstufe: A
Koordinaten ETRS89/UTM: H/N: 56.47632 R/E: 6.65137

Folgende Nebenbestimmungen sind für die NH₃-Anlage einzuhalten:

- 5.2.1 Die Lagerung muss entweder in für die Lagerung von Ammoniak zugelassenen Behältern (DIBt-Zulassung) oder in Behältern/Gebinden die für den Transport gefährlicher Güter zugelassen sind, erfolgen.
- 5.2.2 Da der Behälter einwandig ist muss er in/über einem ausreichend bemessenen dichten und gegen Ammoniak resistenten Auffangraum stehen.
- 5.2.3 Der Auffangraum muss so bemessen sein, dass das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Volumen zurückgehalten werden kann.
- 5.2.4 Im Falle einer Leckage darf keine Lagerflüssigkeit in das Grundwasser, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine Abwasseranlage gelangen. Im Umkreis von 5 m des Ammoniaklagers darf kein Gully/Ablauf vorhanden sein .
- 5.2.5 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Auffangräume jederzeit möglich sind.
- 5.2.6 Oberirdische Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus den Anforderungen an unterirdische Rohrleitungen entsprechen oder sie müssen frei einsehbar verlegt sein, so dass Undichtheiten durch Inaugenscheinnahme zuverlässig und schnell erkennbar sind. Sie müssen gegen das hindurchgeleitete Medium resistent sein.
- 5.2.7 Eine Lecküberwachung der Anlage mit einem Druckwächter ist zu realisieren.

5.3 Folgende Nebenbestimmungen gelten für beide Anlagen:

- 5.3.1 Die Grundsatzanforderungen nach § 3 ThürVAwS sind einzuhalten.
- 5.3.2 Wesentliche Änderungen des Betriebes der Anlagen sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere den Wechsel des Betreibers, Änderung der Lagermenge und der gehandhabten Stoffe, Änderungen an Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sowie wesentliche Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen an diesen.
- 5.3.3 Betreiber einer Anlage, die selbst nicht den Zustand der Anlage beurteilen können, müssen sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.
- 5.3.4 Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage in einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei oder Feuerwehr anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

- 5.4 Die Nebenbestimmung Nr. 6.4.3 des Genehmigungsbescheides 49/10 wird wie folgt geändert: In der Tabelle wird für den Stoff Vanadyloxalat-Lösung die WGK 1 in **3**, die Gefährdungsstufe A in **B** und die Prüflicht in „**einmalig prüfpflichtig**“ geändert.

6. Baurechtliche Erfordernisse

- 6.1 Für die im Anhang 3 der Antragsunterlagen dargestellten Einbauten (technologische Ausrüstungen) in der Halle 2008-I sowie den östlich außerhalb der Halle vorgesehenen Kamin sind die Standsicherheitsnachweise für die Gründungen dem Bauaufsichtsamt bzw. einem Prüflingenieur für Baustatik zur Prüfung zu übergeben. Darin ist der Nachweis zu erbringen, ob diese nachträglichen Einbauten bzw. Anlagen und deren Fundamente Einfluss auf das Tragsystem der Halle haben.
- 6.2 Es ist nachweislich zu prüfen, ob beim zu errichtenden Kamin durch seine Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Ist das der Fall, ist der Kamin mit einer dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlage auszustatten (§ 46 ThüBO). Bei Nichtausstattung mit einer Blitzschutzanlage ist der entsprechende Nachweis vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Weimar vorzulegen.
- 6.3 Die vorgelegte EG-Konformitätserklärung in den Unterlagen zum Kamin (Punkt 3.1.10) ist zu aktualisieren. Das Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle mit der Registrier-Nr.: 0432-BPR-119971 ist am 08.03.2005 nur mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt worden.
- 6.4 Folgende Unterlagen sind dem Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar 14 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung zu übergeben (§ 79 Abs. 2 ThürBO):
- die Bescheinigung des Prüflingenieurs gem. § 63d Abs. 3 Satz 1 ThürBO über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit im Zusammenhang mit dem Einbau der technologischen Ausrüstung und dem östlich der Halle vorgesehenen Kamin
 - die Erklärung des Bauleiters bzw. des Auftragnehmers für die baulichen Maßnahmen am Lager für Ammoniak über die ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend den bauaufsichtlichen Zulassungen insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes (Tür T 90, untergehängte Decke in F90, Wanddurchführungen in F90).
 - die Protokolle der Abnahme der Sachkundigen für die:
 - * Elektroinstallation
 - * Blitzschutzinstallation
 - * tragbaren Feuerlöscher

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.**Kostenentscheidung**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren in Höhe von **2.875,00 €**

Der Betrag von **2.875,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des

Thüringer Landesverwaltungsamtes

Konto- Nr.: 300 4444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Landesbank Hessen-Thüringen

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334144427671** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 11.12.2013 (eingegangen am 16.12.2013) beantragte die Firma IBU-tec advanced materials AG, Hainweg 9 – 10 in 99425 Weimar, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - hier: Pulsationsreaktorenanlage- in 99425 Weimar, Gemarkung Ehringsdorf, Flur 4, Flurstücks-Nrn. 384/17 (Teilfläche) und 384/31 (Teilfläche).

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit folgenden Bescheiden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt und wesentlich geändert wurde:

- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 75/00 vom 05.09.2002:
Neugenehmigung der Anlage
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 187/06 vom 07.06.2007:
Genehmigung zu wesentl. Änderung der Anlage
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 23/08 vom 17.07.2008:
Genehmigung zu wesentl. Änderung der Anlage
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 49/10 vom 30.09.2010:
Genehmigung zu wesentl. Änderung der Anlage

Die folgenden Änderungsgegenstände wurden hier gemäß § 16 BImSchG beantragt:

1. In Betriebseinheit 08 im Pulsationsreaktor PR 9 alternativ zu den bisher genehmigten Edelmetalllösungen der Einsatz von:
 - Palladium(II)nitrat-Lösung
 - Rhodium(III)nitrat-Lösung

- Platin(II)nitrat-Lösung

Es kommt zu keiner Erhöhung der Gesamtanlagenkapazität und der Lagermenge an Edelmetall-Lösungen im Lager für Edelmetall-Lösungen

2. Errichtung einer SCR-DeNOx-Anlage, die über eine Bypassklappe in den Abgasweg von PR 9 nach dem Produktfilter AT 083 geschaltet werden kann. Die DeNOx-Anlage wird mit dem Reduktionsmittel Ammoniak betrieben und besitzt einen eigenen Abgaskamin (Q 5a) von 10 m Höhe über Grund.
3. Der bisher schon als Vielstoffanlage gem. § 6 Abs. 2 BImSchG genehmigte Pulsationsreaktor 9 wird um die unter Punkt 1 genannten Stoffe erweitert
4. Die bauliche Errichtung der Stahlgerüstkonstruktion für die DeNOx-Anlage i.V.m. dem darunter liegenden Ammoniaklagerraum
5. Die bauliche Errichtung des Abgaskamins nach der DeNOx-Anlage

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 50/13 durchgeführt. Die formale Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen konnte am 13.03.2014 festgestellt werden.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Landesverwaltungsamt, 420 - Sachgebiet Lärmschutz

Landesverwaltungsamt, 420 - Sachgebiet Störfall

Landesverwaltungsamt, 450 – Referat Abwasser

Stadt Weimar: Untere Immissionsschutzbehörde

Stadt Weimar: Untere Abfallbehörde

Stadt Weimar: Untere Wasserbehörde

Stadt Weimar: Untere Naturschutzbehörde

Stadt Weimar: Untere Brandschutzbehörde

Stadt Weimar: Untere Bauaufsichtsbehörde

Landesamt für Verbraucherschutz Erfurt

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte innerhalb des Genehmigungsverfahrens keine UVP durchgeführt zu werden.

Dem Antragsteller wurden am 18.06.2014 hinsichtlich Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere der Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, vorgelegt und am 06.08.2014 mit dem ihm vertretenden Ingenieurbüro eine Anhörungsberatung durchgeführt. Ein geänderter Bescheidentwurf wurde dem Antragsteller am 18.08.2014 vorgelegt. Mit Schreiben vom 19.08.2014 teilte er der Genehmigungsbehörde mit, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Landesplanung, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß Artikel 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl. S. 208) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 (2) BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 4.1.16 der Anlage 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gefolgt werden, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind im Einzelnen, mit Ausnahme der in Folgendem begründeten, aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Zu Nebenbestimmung 2.1.7:

In Nebenbestimmung 2.1.15 des Bescheides 187/06 ist als Emissionswert für die DeNOx-Anlage in BE 04 der in der TA Luft festgelegte maximale Anlagenmassenstrom für NOx von 1,8 kg/h bei Nichteinhaltung des Konzentrationswertes fixiert. Da bei Parallelbetrieb mit der hier genehmigten zweiten DeNOx-Anlage dieser Anlagenmassenstrom überschritten wird, ist dann gem. Nr. 2.5 Abs. 2 Buchstabe b der TA Luft auch von der bestehenden DeNOx-Anlage die maximale Konzentration von NOx (angegeben als NO₂) von 0,35 g/m³ einzuhalten.

Zu Nebenbestimmung 5.4:

Mit Schreiben vom 07.11.2013 teilte die Untere Wasserbehörde der Stadt Weimar mit, dass es in der Stellungnahme der gen. Behörde im Verfahren 49/10 zu einer nicht korrekten Einordnung des Stoffes Vanadyloxalat-Lösung gekommen ist. Diese wird mit vorliegendem Bescheid durch NB 5.4 korrigiert.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligte Untere Abfallbehörde stimmte den beantragten Änderungsgegenständen ohne Erhebung von Nebenbestimmungen, die über diejenigen der bisherigen Bescheide hinausgehen, zu.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind entsprechend Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2 der Anlage der ThürVwKostOMLNU 2,5 % der Investitionskosten. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Errichtungskosten der Anlage, einschließlich Mehrwertsteuer. Sie betragen 115.000,00 € gemäß Formblatt 1.2. Es war damit die Gebühr von 2.875,00 € zu erheben.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Feststellung der Genehmigungsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Genehmigungsgegenstände besteht, werden in Kürze mit einem gesonderten Kostenbescheid erhoben.

Hinweise

1. Allgemeines
 - 1.1 Nicht eingeschlossen von dieser Genehmigung sind wasserrechtliche Entscheidungen zur Benutzung eines Gewässers (z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, die Absenkung des Grundwasserstandes, das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer).
 - 1.2 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
 - 1.3 Die Festsetzung von Schallpegelimmisionsanteilen erfolgte nicht, da sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der Nr. 2.3 TA Lärm befinden .

2. Wasserrechtliche Belange

Die Änderung der zu lagernden Stoffe im Lager für Edelmetall-Lösungen stellt eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage dar. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegt eine Anlage nach einer wesentlichen Änderung einer erneuten Prüfpflicht durch einen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS. Da die Gesamtlagermenge und damit auch das Gefährdungs-

potential sich nicht erhöht, ist eine erneute Sachverständigenprüfung entbehrlich.

3. Baurechtliche Belange

Die folgenden Unterlagen und Pläne

- Flucht- und Rettungspläne (DIN 4844-3)
 - Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege
 - Brandschutzordnung (DIN 14096)
 - Feuerwehrplan nach DIN 14095 einschließlich des Planes zur Löschwasserrückhaltung
- müssen durch den Grundstückseigentümer (Ibu-tec advanced materials AG) immer fortlaufend den jeweiligen baulichen und anlagentechnischen Gegebenheiten entsprechend angepasst bzw. aktualisiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Verteiler:

Ausfertigung : Antragstellerin

Kopien an :

Landesverwaltungsamt, 450 – Referat Abwasser

Stadt Weimar: Untere Immissionsschutzbehörde

Stadt Weimar: Untere Abfallbehörde

Stadt Weimar: Untere Wasserbehörde

Stadt Weimar: Untere Brandschutzbehörde

Stadt Weimar: Untere Bauaufsichtsbehörde

Landesamt für Verbraucherschutz Erfurt